

Qualifizierungsrichtlinie für Schiedsrichter des KFA Mittelthüringen Saison 2017 / 2018

1. Grundsätze

Der Schiedsrichterausschuss des KFA Mittelthüringen (KSA) legt mit dieser Richtlinie die Mindestanforderungen fest, die für die Einstufung der Schiedsrichter in die jeweiligen Leistungsklassen notwendig sind. Ein Anspruch auf eine bestimmte Einstufung lässt sich hieraus nicht ableiten. Der Begriff „Schiedsrichter“ in dieser Richtlinie gilt für weibliche wie männliche Sportfreunde gleichermaßen.

2. Einstufung

(1) Die Einstufung der Schiedsrichter in die Leistungsklassen des KFA Mittelthüringen erfolgt im Umfang der jeweils benötigten Anzahl zu Beginn der Spielserie durch den KSA. Änderungen im Einzelfall sind auch während der Spielserie möglich. Grundlage für die Einstufung bilden insbesondere folgende Kriterien:

- Nachweis über gesicherte Regelkenntnisse (Regeltests),
- Nachweis der physischen Leistungsfähigkeit (Lauftests),
- Ergebnisse der Schiedsrichter-Beobachtungen,
- Einsatzbereitschaft / Einsatzfähigkeit,
- Anwesenheit / Mitarbeit bei Weiterbildungsveranstaltungen,
- Entwicklungsperspektiven,
- Charakterliche Eignung.

Ein Anspruch auf Einstufung in eine bestimmte Spielklasse besteht nicht.

(2) Die Altersgrenzen in Abhängigkeit der Leistungsklasse werden zunächst wie folgt festgelegt:

Kreisoberliga bis 58 Jahre	Kreisliga bis 62 Jahre	1. Kreisklasse bis 64 Jahre	2. Kreisklasse ohne Beschränkung
---	---	--	--

Als maßgebliches Alter im Sinne dieser Richtlinie gilt das ganzzahlige Alter zum 30.06.2017. Sofern Schiedsrichter auch nach Überschreitung der Altersgrenze die Leistungsanforderungen der jeweiligen Leistungsklasse erfüllen, können sie im Einzelfall weiterhin in dieser Leistungsklasse eingestuft bleiben. Die Entscheidung hierzu trifft der KSA.

(3) Ein Aufstieg in die Landesklasse erfolgt nach den Richtlinien des Schiedsrichterausschusses des TFV.

3. Schiedsrichter-Einsätze

(1) Alle Schiedsrichter haben pro Spieljahr grundsätzlich mindestens 15 Ansetzungen wahrzunehmen. Spielleitungen können zu allen Spielen bis zur jeweils höchsten qualifizierten Leistungsklasse erfolgen. Nach Entscheidung des KSA kann im Ausnahmefall ein Schiedsrichter auch mit einer Spielleitung in einer höheren als der eingestuften Leistungsklasse im Bereich des KFA beauftragt werden.

(2) Spielleitungen in der eingestuften Leistungsklasse setzen voraus, dass der Schiedsrichter an der Saisonöffnung und der Halbzeittagung teilgenommen und die Leistungsnachweise (Lauf- und Regeltests) absolviert hat. Ohne eine solche Teilnahme erfolgt kein Einsatz in der eingestuften Leistungsklasse.

4. Nachweis über Regelkenntnis (Regeltests)

Der Nachweis über die Regelkenntnis wird grundsätzlich über Regeltests und Hausregeltests zur Saisonöffnung und zur Halbzeittagung erbracht. Der Regeltest wird während dieser Veranstaltungen abgelegt. Der Hausregeltest wird jeweils im Vorfeld der Saisonöffnung und der Halbzeittagung an alle Schiedsrichter durch den Lehrstab per E-Mail versandt und ist innerhalb der angegebenen Bearbeitungszeit zurückzusenden. Der aktuelle Hausregeltest ist zudem auf der Homepage des KFA Mittelthüringen im Bereich „Schiedsrichter-Dokumente“ abrufbar.

5. Physische Leistungsfähigkeit (Laftests)

(1) Zur Feststellung der physischen Leistungsfähigkeit muss jeder Schiedsrichter pro Spieljahr mindestens einen Leistungstest in Form des sogenannten „Cooper-Tests“ (12-Minuten-Lauf) absolvieren. Dabei gelten im Wesentlichen folgende Leistungsanforderungen.

Alter	Kreisoberliga	Kreisliga	1. Kreisklasse	2. Kreisklasse
bis 35 Jahre	2400m	2200m	2000m	Teilnahme ohne Norm
36 – 40 Jahre	2200m	2100m	1900m	Teilnahme ohne Norm
41 – 50 Jahre	2100m	2000m	1800m	Teilnahme ohne Norm
über 50 Jahre	1900m	1800m	1600m	Teilnahme ohne Norm

(2) Abweichend hiervon sind für Schiedsrichterinnen die jeweiligen Anforderungen um 100m zu reduzieren.

(3) Sofern ein Schiedsrichter die Anforderungen geringfügig unterschreitet, entscheidet der KSA im Einzelfall über die jeweilige Einstufung in diese Leistungsklasse.

6. Schiedsrichter-Beobachtungen

Zur Sicherung und Fortentwicklung des Leistungsniveaus und zur Beurteilung des praktischen Leistungsvermögens werden durch den KSA Schiedsrichter-Beobachtungen durchgeführt. Eine Einstufung in eine höhere Leistungsklasse sollte in der Regel erst nach einer erfolgreichen Beobachtung des Schiedsrichters in seiner derzeitigen Leistungsklasse erfolgen, in der die Eignung für die nächsthöhere Spielklasse nachgewiesen wurde.

7. Einsatzbereitschaft / Einsatzfähigkeit

Jeder Schiedsrichter sollte grundsätzlich Bereitschaft zum Leiten von Fußballspielen zeigen und auch am Wochenende für Einsätze zur Verfügung stehen. Um bei der Ansetzung persönliche Verpflichtungen hinreichend zu berücksichtigen, sollte jeder Schiedsrichter gewissenhaft mit dem DFBnet arbeiten und seine Termine (Schichtarbeit, Spieler-/Trainertätigkeit, Urlaub, Familienfeiern etc.) langfristig eintragen.

8. Weiterbildungsveranstaltungen / Lehrabende

Von allen Schiedsrichtern wird erwartet, dass sie kontinuierlich an Weiterbildungsveranstaltungen teilnehmen, um stets auf dem neusten Stand der Regellehre zu sein. Um dies zu gewährleisten, sind während der Spielserie mindestens vier Weiterbildungsveranstaltungen zu besuchen. Die Teilnahme an der Saisonöffnung (ALLE) und der Halbzeittagung (SR der KOL / KL / FöGrp) ist für jeden Schiedsrichter grundsätzlich verpflichtend, sie rechnen nicht auf die Weiterbildungsveranstaltungen an.

Weiterhin geht der KSA davon aus, dass sich insbesondere die Schiedsrichter des NOFV / TFV sowie die Schiedsrichter der Fördergruppe des Kreises – in ihrer Vorbildfunktion – aktiv und inhaltlich an den angebotenen Weiterbildungsveranstaltungen beteiligen.

In der Saison **2017/2018** werden je Halbserie drei bis vier Weiterbildungsveranstaltungen – insgesamt sechs bis acht – angeboten.

Um als SR für den Verein anerkannt zu werden, ist die Teilnahme an mindestens der Hälfte der Lehrabende zwingend.

Sollte ein SR aus zwingenden Gründen nicht an einem Lehrabend teilnehmen können, so hat er sich per Mail beim Lehrwart mit Begründung abzumelden.

Die SR sind verpflichtet, regelmäßig sich auf der KFA – Homepage über die Termine zu informieren.